

1. Begriffsdefinitionen

1.1 „Computerimplementierte Erfindung“

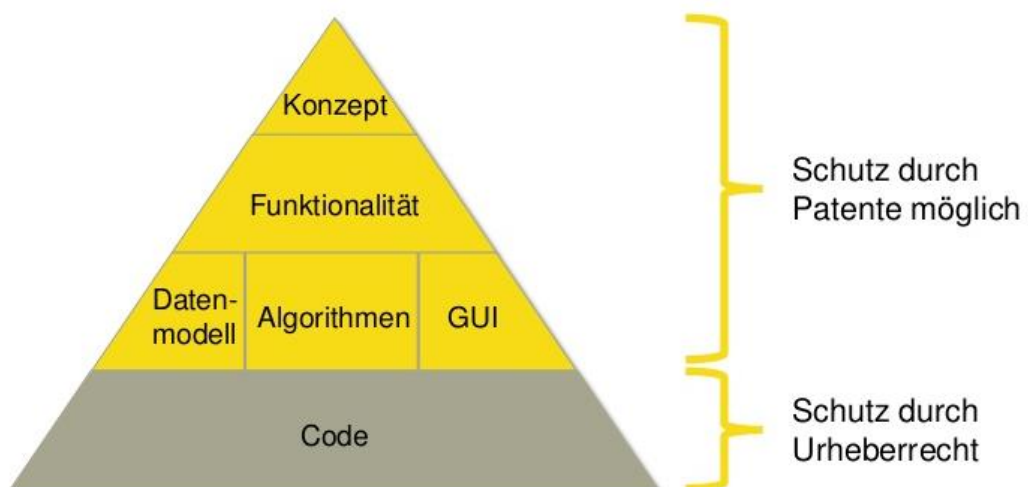
Eine „computerimplementierte Erfindung“ ist eine Erfindung, bei der ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem Computerprogramm realisiert wird.

1.2 „Software-Patente“

Der Begriff „Software“ ist mehrdeutig, denn er kann sich sowohl auf eine Liste von Computerbefehlen beziehen, die zur Umsetzung eines Algorithmus in einer Programmiersprache geschrieben ist, als auch auf den in einer computergesteuerten Vorrichtung geladenen Binärcode, und er kann die zugehörige Dokumentation umfassen. Anstelle dieses mehrdeutigen Begriffs wurde deshalb das Konzept der computerimplementierten Erfindung eingeführt.

1.3 „Quellcode“

Unter dem Begriff Quellcode wird in der Informatik der für Menschen lesbare, in einer Programmiersprache geschriebene Text eines Computerprogrammes verstanden, d.h. sogenannte Programmbefehlslisten. Auf reine Programmbefehlslisten werden keine Patente erteilt, sie unterliegen dem Urheberrecht.



2. Regelung in Artikel 52 EPC - Patentierbare Erfindungen

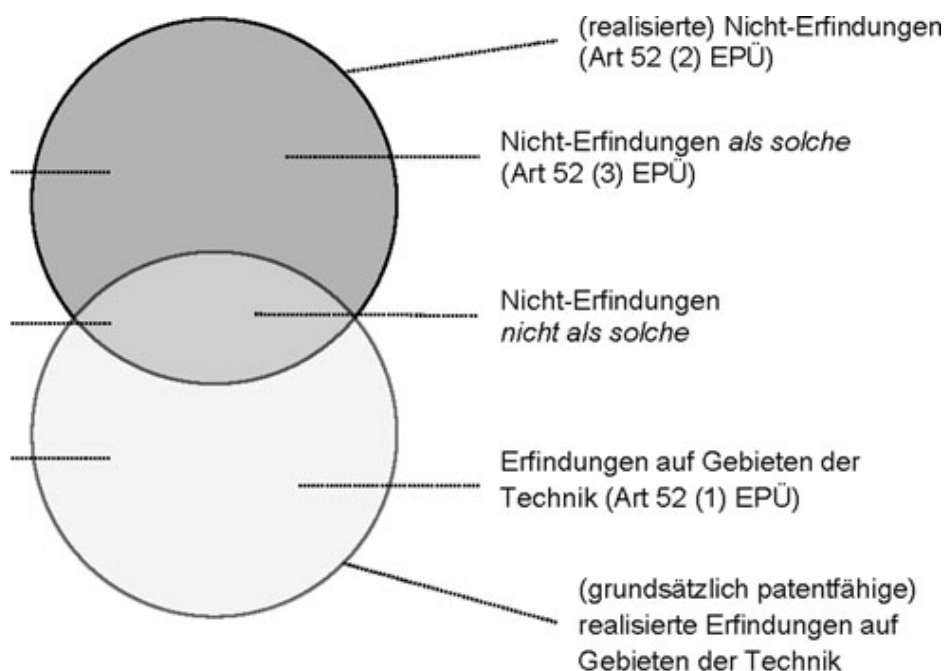
(1) Europäische Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

- a) Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- b) ästhetische Formschöpfungen;
- c) Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- d) die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht der Patentierbarkeit der dort genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf diese Gegenstände oder Tätigkeiten als solche bezieht.

2.1 Auslegung des Begriffes "Erfindungen auf allen Gebieten der Technik" des Art. 52 EPC



Anstelle einer Definition der „Erfindung“ enthält das EPÜ eine Auflistung von Gegenständen und Tätigkeiten, die nicht als „Erfindungen“ gelten, darunter „Programme für Datenverarbeitungsanlagen“. Nur wenn sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten „als solche“ bezieht, sind diese ausgeschlossen. Daher sind Erfindungen mit technischem Charakter, die durch Computerprogramme implementiert werden (können), nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

Der Gegenstand eines Schutzbegehrens muss einen „technischen Charakter“ aufweisen oder, genauer gesagt, eine „Lehre zum technischen Handeln“ beinhalten, d. h. eine an den Fachmann gerichtete Anweisung, mit bestimmten technischen Mitteln ein bestimmtes technisches Problem zu lösen - nicht etwa ein rein administratives, kaufmännisches oder mathematisches Problem.

3. Rechtsprechung durch Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA

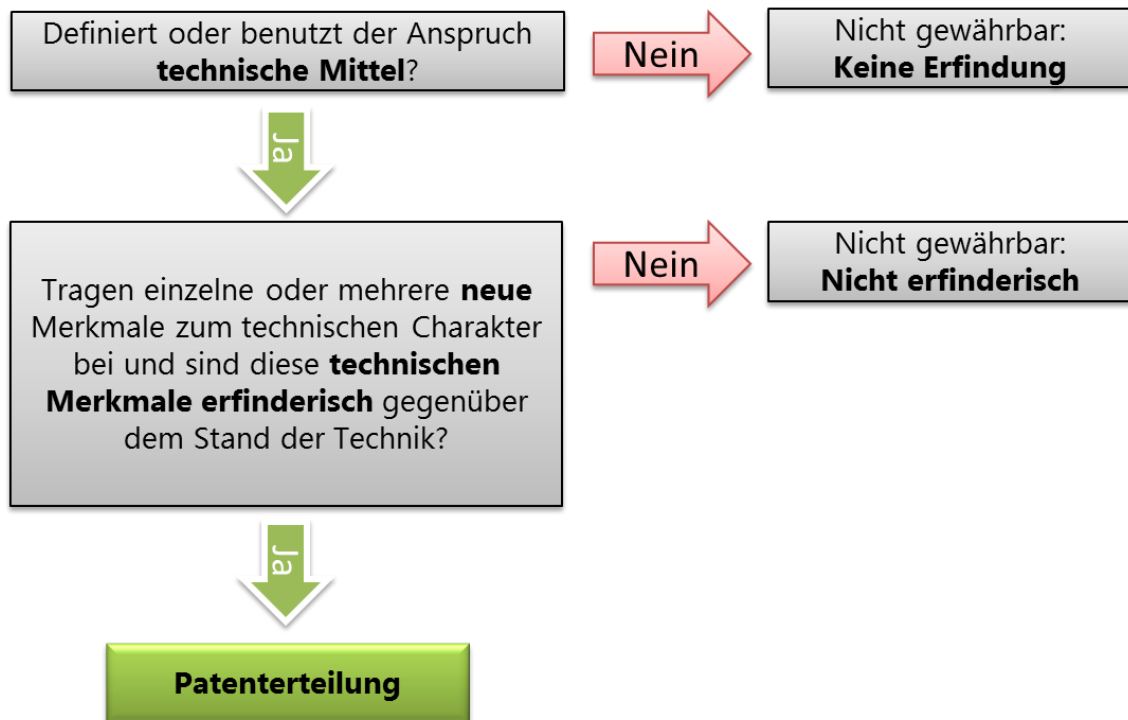
Im Bereich der computerimplementierten Erfindungen haben die Beschwerdekammern in zahlreichen Entscheidungen die Vorschriften des EPÜ zum Begriff der „Erfindung“ ausgelegt und so Anhaltspunkte dafür geliefert, was patentierbar ist.

Gemäß dem EPÜ, wie es von den Beschwerdekammern ausgelegt wird, kann und muss das EPA Patente für Erfindungen auf vielen Gebieten der Technik erteilen, in denen Software einen technischen Beitrag leistet.

Beispiele:

Medizintechnik, Automobiltechnik (siehe z.B. ABS-Bremssystem), Luft- und Raumfahrtindustrie, industrielle Steuerung, Kommunikations- und Medientechnik wie etwa maschinelle Übersetzung, Spracherkennung und Videokomprimierung, oder Computer-/Prozessorteknik selbst.

3.1 Prüfungsablauf vor dem EPA



3.1.1 Prüfung der Technizität:

Definiert oder benutzt der Anspruch technische Mittel?

Nach der Rechtsprechung des EPA muss die Frage „Liegt eine Erfindung vor?“, und damit die Frage „Hat der beanspruchte Gegenstand technischen Charakter?“, vorrangig vor allen anderen Patentierbarkeitserwägungen (wie Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit) geprüft werden.

Nach der Rechtsprechung des EPA ist die Steuerung oder Ausführung eines technischen Verfahrens nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, unabhängig davon, ob das Verfahren mithilfe von Hardware, d. h. mittels spezieller Schaltkreise, oder mithilfe von Software, d. h. mittels eines Computerprogramms, durchgeführt wird. Die Patentfähigkeit sollte nicht allein mit der Begründung verneint werden, dass ein Computerprogramm eingesetzt wird.

Sogenannte Nichterfindungen (die nach Artikel 52 EPÜ ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wie mathematische Methoden, die Wiedergabe von Informationen oder Programme für Datenverarbeitungsanlagen) können demnach in Europa patentierbar sein, wenn dazu technische Mittel wie ein Computer oder ein Computernetzwerk eingesetzt werden.

3.1.2 Erfordernis der "weiteren technischen Wirkung":

Tragen einzelne oder mehrere neue Merkmale zum technischen Charakter bei und sind diese technischen Merkmale erfinderisch gegenüber dem Stand der Technik?

Ein Gegenstand, der in solcher Form beansprucht wird, ist nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen, wenn das aus der Umsetzung des entsprechenden Verfahrens hervorgehende, auf einem Computer laufende oder in einen Computer geladene Computerprogramm eine „weitere technische Wirkung“ hervorbringen kann, die über die „normale“ physikalische Wechselwirkung zwischen dem Computerprogramm und der Computerhardware, auf der es läuft, hinausgeht. Die normalen physikalischen Wirkungen der Ausführung eines Programms, z. B. elektrische Ströme, reichen allein noch nicht aus, um einem Computerprogramm technischen Charakter zu verleihen; eine weitere technische Wirkung ist erforderlich.

Beispiele:

Steuerung eines industriellen Prozesses, Steuerung der Arbeitsweise eines Geräts oder in der internen Funktionsweise des Computers selbst unter dem Einfluss des Programms (z. B. Speicherorganisation, Steuerung der Programmausführung).

3.2 Einige wegweisende Entscheidungen aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA

3.2.1 Zwei Kennungen/Comvik (T 641/00, Jahr 2002)

Keywords: *erfinderische Tätigkeit (verneint)*
 Aufgabe-Lösungs-Ansatz: Behandlung nichttechnischer Aspekte

Leitsatz: Bei einer Erfindung, die aus einer Mischung technischer und nicht technischer Merkmale besteht und als Ganzes technischen Charakter aufweist, sind in Bezug auf die Beurteilung des Erfordernisses der erfinderischen Tätigkeit alle Merkmale zu berücksichtigen, die zu diesem technischen Charakter beitragen, wohingegen Merkmale, die keinen solchen Beitrag leisten, das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit nicht stützen können.

3.2.2 Auktionsverfahren/Hitachi (T 258/03, Jahr 2004)

Keywords: *Vorliegen einer Erfindung - Verfahren, das technische Mittel umfaßt (bejaht)*
 Erfinderische Tätigkeit: Behandlung nichttechnischer Aspekte

Leitsätze: Ein Verfahren, das technische Mittel umfaßt, ist eine Erfindung im Sinne des Artikels 52 (1) EPÜ.

Verfahrensschritte, die Änderungen einer Geschäftsidee zum Inhalt haben und dazu dienen, eine technische Aufgabe zu umgehen, anstatt sie mit technischen Mitteln zu lösen, können nicht zum technischen Charakter des beanspruchten Gegenstands beitragen.

Quellen:

- (1) http://www.epo.org/news-issues/issues/software_de.html
- (2) Das Wesen der Erfindung, Christian May, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2016, 111 - 120 (Heft 3)
- (3) <http://www.heise.de/resale/artikel/Programmierte-Erfindungen-1046844.html>
- (4) <http://de.slideshare.net/fullscreen/BARDEHLE/softwarepatente-computerimplementierte-erfindungen-aktuelles-aus-deutscher-europischer-und-usrechtsprechung/2>
- (5) http://www.bardehle.com/de/publikationen/interactive_brochures/software.html